

**Ursprung - Überweisungsbeschluss zum Initiativantrag an den MIT-Bundeschvorstand**

**9. Bundesdelegiertenversammlung vom 6. bis 7. November 2009 in Berlin**

**Beschluss des MIT-Bundeschvorstands vom 17.09.2010**

**Der MIT-Bundeschvorstand spricht sich dafür aus, den Ursprungantrag I02 in geänderter Fassung anzunehmen:**

Der MIT-Bundeschvorstand spricht sich dafür aus, eine Gesetzesreform zu initiieren, bei der geregelt wird, dass der Auftraggeber den Betrag der Bausumme in Höhe von 85 % auf ein Treuhänderkonto einzuzahlen hat. Eventuelle Zinserträge würden dem Auftragnehmer automatisch zufließen. Die Kommission wird sich in diesem Sinne und im Namen des MIT-Bundeschvorstands in einem Anschreiben an die Bundesregierung wenden, um diese Intention des Antrages zu übermitteln.

---

**Ursprungsfassung**

**Antragsteller: KV Wesel**

Die 9. Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen:

**Reform für offene Handwerkerrechnungen**

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass Abschlagszahlungen aus Bauleistungen, auch Teilleistungen, auf Antrag in Höhe von ca. 85% sofort fällig und innerhalb von 3 Werktagen zu bezahlen sind. Detaillierte Aufstellungen sind hierzu nicht erforderlich. Einbehalte dürfen nicht getätigt werden. Zahlt der Auftraggeber nicht, ist keine weitere Nachfrist erforderlich, der Auftragnehmer hat Anspruch auf Zinsen nach BGB, darf die Arbeiten bis zur Bezahlung einstellen und kann die Forderung durch eine Hypothek auf das Bauwerk sichern. Alle damit verbundenen Kosten gehen auf den Auftraggeber über. Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird von derzeit 2 Monaten auf ca. 3 Wochen reduziert. Das Forderungssicherungsgesetz greift auf diese Reformvorschläge bezogen nicht.

41 **Begründung:**

42 Auch der aktuelle Wirtschaftsaufschwung geht am Baugewerbe vorbei. Seit vielen Jahren müssen  
43 Handwerksbetriebe trotz voller Auftragsbücher Insolvenz anmelden, da sie wegen offener Rech-  
44 nungen die nächsten Aufträge nicht vorfinanzieren können. Schon lange ist die Problematik er-  
45 kannt, es gab auch eine Initiative zum Forderungssicherungsgesetz, die Problematik blieb jedoch  
46 unverändert bestehen. Es ist dringend Handlungsbedarf geboten.

47

48 Wenn also der Handwerker nach einer Bauleistung eine Abschlagsrechnung erteilt, und diese vom  
49 Auftraggeber mit Hilfe der sich derzeit aus der VOB bietenden Möglichkeiten nicht bezahlt wird,  
50 führt der ordentliche Rechtsweg zu jahrelangen Ausständen der gesamten Forderungen und somit  
51 zu den Insolvenzen.

52

53 Es muss daher gewährleistet sein, dass das Gros der vorfinanzierten Leistungen (85%) unmittelbar  
54 vergütet wird. Gleiches gilt für die Schlusszahlung wobei eine Prüffrist von derzeit 2 Monaten für  
55 Handwerksbetriebe unzumutbar ist. So wie der Handwerksbetrieb seinen Leistungen schnellstens  
56 nachkommen muss zwecks

57

58 Vermeidung von Sanktionen, so muss auch der Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist  
59 (3 Wochen) die Aufstellung prüfen.

60

61 Schäden gegen den Auftraggeber durch überhöhte Handwerksrechnungen sind nicht zu erwarten,  
62 da bei Festpreisverträgen die Entlohnung vorab fest steht und bei Abrechnungsaufträgen die Leis-  
63 tungen schon im Angebot überschlägig ermittelt worden sind.

64

---

65 **Votum:**

66 Die Antragskommission empfiehlt die Überweisung an den MIT-Bundesvorstand zur Bera-  
67 tung in den entsprechenden Kommissionen.

68 Die 9. BDV stimmt dem Votum der Antragskommission einstimmig zu.